

# Freies Gymnasium Basel

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Schulvertrag

---

### 1. Begriffliches und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Freie Gymnasium Basel ist eine in der Rechtsform des Vereins gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geführte, staatlich anerkannte und im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragene Privatschule. Schulverträge werden jeweils mit dem Verein Freies Gymnasium Basel abgeschlossen. Die Abschlusskompetenz obliegt der Geschäftsleitung. Anstelle des im Handelsregister eingetragenen Begriffs, Verein Freies Gymnasium Basel, wird in der Folge der Begriff „FG Basel“ und für den Schulbetrieb der Begriff „Schule“ verwendet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des FG Basel regeln die Rechte und Pflichten der Parteien des Schulvertrages und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der Schüler\*innen.

Werden Schüler\*innen mündig, so gehen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf diese über. Der/die ursprüngliche Vertragspartner \*in haftet jedoch weiterhin - bis zur Vertragsbeendigung - solidarisch für die vereinbarten Schulkosten.

#### 1.1 Eintritt in das FG Basel

Vor dem Eintritt findet ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Vertragspartner\*in und dem FG Basel statt. Darauf folgt eine „Schnupperwoche“, in der potentielle Schüler\*innen in der Regel eine Woche lang eine Klasse im Unterricht begleiten. An deren Ende wird dem/der Vertragspartner\*in über den Verlauf der Woche berichtet. Das FG Basel entscheidet dabei über die Aufnahme, allfällige Bedingungen (z.B. Nachhilfe) oder die Ablehnung. Die definitive Anmeldung am FG Basel ist erfolgt, wenn alle relevanten Dokumente vorliegen und der Schulvertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist. Damit beginnen für beide Parteien die Vertragspflichten. In diesem Zusammenhang kann eine befristete Probezeit vereinbart werden. Der Eintritt in das FG Basel (Niveaueinteilung Sek-II und Übertritt in die Sek-II) unterliegt zusätzlich kantonalen Bedingungen, die vom Wohnkanton und der abgehenden Schule abhängig sind und vom FG Basel nicht übersteuert werden können. Mit Unterzeichnung des Schulvertrags bestätigen Kunden, die Eintrittsbedingungen ihres Wohnkantons gelesen und alle eintrittsrelevanten Informationen übermittelt zu haben.

### 2. Pflichten des FG Basel

#### 2.1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Schule bietet ein fundiertes, pädagogisches Programm an, das dem Leitbild des FG Basel folgt. Die Schule lässt dieses Programm (Studentafeln, Promotionsbedingungen, Lehrpläne usw.) und die Schule als Ganzes bei den zuständigen Behörden offiziell bewilligen, um eine grösstmögliche Kompatibilität zwischen dem FG Basel und den öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Betreffend der Schullaufbahn und dem Schulbetrieb gelten die im Rahmen der Bewilligung verbindlich gemachten Gesetze und Verordnungen. Die Vertragspartner anerkennen, dass ergänzende Richtlinien und Ausführungsbestimmungen der Behörden für das

FG Basel nicht verbindlich sind. Mit Eintritt von Schüler\*innen in das FG Basel wird der Schule ein Erziehungs- und Bildungsauftrag erteilt. Das FG Basel übernimmt den Auftrag und erfüllt diesen nach bestem Fachwissen und Gewissen in Zusammenarbeit mit den Eltern, resp. den Vertragspartner\*innen im Rahmen der bewilligten Regeln, Vereinbarungen, der Schulordnung und gesetzlichen Bestimmungen.

## 2.2 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen leisten die Erziehungs- und Bildungsarbeit im direkten Kontakt mit den Schüler\*innen. Sie erfüllen Ihre Pflichten als qualifizierte Fachpersonen auf der Grundlage eines Berufsauftrages und Pflichtenhefts, das die Schule ausstellt. Ihre Aufgabe ist es, die Schüler\*innen zu unterrichten, anzuregen, zu fördern und bei der Erreichung ihrer schulischen Ziele zu unterstützen. Bei Nichteinhalten von Verhaltensregeln der Schulordnung oder Vereinbarungen ist es ihre Aufgabe, die Schüler\*innen zu ermahnen und entsprechendes Verhalten einzufordern und bei Nichteinhaltung Konsequenzen umzusetzen. In solchen Fällen zählt das FG Basel auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Gegenüber den Schüler\*innen sind die Lehrpersonen während der Unterrichtszeit weisungsbefugt und dürfen über die Unterrichtszeit hinaus verbindliche Hausaufgaben erteilen.

## 2.3 Zusammenarbeit

Die Schule berichtet dem/der Vertragspartner\*in über die Klassenlehrpersonen regelmässig über die Leistungen, die Arbeitshaltung und das Sozialverhalten der Schüler\*innen. Die Klassenlehrpersonen stehen für zwischenzeitliche Rückfragen zur Verfügung und besprechen Zwischen- und Lernberichte. Sie vermitteln zudem bei Fragen zum Unterricht einzelner Lehrpersonen. Können Fragen oder Probleme nicht mit den Klassenlehrpersonen gelöst werden, kann die Schulleitung beigezogen werden.

Die Schule erteilt den Vertragspartner\*innen auch nach Erreichen der Mündigkeit der Schüler\*innen Auskünfte über wichtige schulische Angelegenheiten (z.B. Leistungen, Disziplinar massnahmen, aussergewöhnliche Vorkommnisse usw.).

Die Schule nimmt Stellung zu Hinweisen, Anregungen, Kritiken und Reklamationen. Sie bietet den Eltern in Form von Elternbeiräten die Möglichkeit, organisiert und koordiniert mit der Schulleitung in einen Austausch zu treten.

## 2.4 Verpflegung und Tagesschule

Die Schule bietet in den Pausen und über Mittag eine vielfältige Verpflegung an. Während der obligatorischen Schulzeit ist an Tagen mit Nachmittagsunterricht das gemeinsame Mittagessen im Klassenverband obligatorisch.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten bietet das FG Basel im Rahmen einer Tagesschule Betreuungen und Aktivitäten an. Die Angebote werden gemäss Preisliste zusätzlich zum Schulgeld verrechnet.

## 2.5 Anforderungen

Die Schule fordert von den Schüler\*innen Leistungen ein. Die Leistungserbringung soll für die Schüler\*innen planbar und verbindlich und die Leistungsbeurteilung transparent und

nachvollziehbar sein. Die Schule fordert von den Schüler\*innen einen respektvollen und höflichen Umgang ein.

## 2.6 Datenschutz

Die Schule behandelt Informationen und Daten über die Schüler\*innen und die Vertragspartner\*innen vertraulich und hält die Regeln des Datenschutzes gemäss einer auf der Webseite zugänglichen Datenschutzerklärung ein. Den Vertragspartnern\*innen innerhalb einer Klasse können die Kontaktdaten der anderen Klassenmitglieder und der Fachlehrpersonen offengelegt werden. Den Vertragspartnern\*innen innerhalb des gewählten Elternbeirats können die Kontaktdaten der anderen Mitglieder des Elternbeirats offengelegt werden.

## 2.7 Regeln Kommunikation

Für einen gut funktionierenden Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erlässt das FG Basel weitere Ordnungen (z.B. Schulordnung usw.). Wesentliche Regeln und Ordnungen werden den Vertragspartner\*innen und Schüler\*innen transparent kommuniziert und zugänglich gemacht. Die Preisliste und daraus abgeleitete Veränderungen der Schulgelder müssen bis spätestens Ende März den Vertragspartner\*innen mitgeteilt werden und treten zu Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft.

## 2.8 Netzwerk und Ehemaligenpflege

Das FG Basel fördert das Netzwerk unter den ehemaligen Schüler\*innen und Eltern. Dazu unterstützt es den Trägerverein «Freies Gymnasium Basel» und den Ehemaligenverein «Vereinigung der Ehemaligen der Freien». Des Weiteren erhält es die Erlaubnis, Ehemalige auch nach Auflösung des Schulvertrags über Neuigkeiten und Anlässe der Schule zu informieren. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, aus Informationskanälen ohne Angabe von Gründen auszutreten.

# 3. Pflichten der Vertragspartner\*innen und der Schüler\*innen

## 3.1 Unterstützung und Zusammenarbeit

Der\*die Vertragspartner\*in, resp. die Erziehungsberechtigten unterstützen die Lehrpersonen und die Schulleitung in allen Belangen des Bildungsauftrags, der Erziehung und bei der Einhaltung der geltenden Regeln.

Die Schüler\*innen mit E-Mailadresse sind verpflichtet, die Mailadresse oder andere offizielle Informationskanäle der Klasse und des FG Basel regelmässig auf Nachrichten der Lehrpersonen oder der Schule zu überprüfen. Im Laufe der obligatorischen Schulzeit ist dies mindestens einmal pro Woche, ab der Sekundar-II-Stufe ist dies täglich.

## 3.2 Teilnahme am Unterricht und Prüfungen

Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, die Abwesenheit von Schüler\*innen der Schule vorgängig zu melden. Abwesenheiten bis zu einem Tag liegen in der Kompetenz der Klassenlehrpersonen. Längere Abwesenheiten müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Als legitime Entschuldigungs- oder Beurlaubungsgründe gelten Gesundheit, Talentförderung oder Familie. Kommen Urlaubsanträge in Konflikt mit dem Schulbetrieb oder der Leistungsüberprüfung, können diese abgelehnt werden.

Bei Beurlaubungen obliegt die Verantwortung für das Lernen des verpassten Stoffes oder fristgerechten Organisation von Nachholprüfungen bei den Schüler\*innen und den Vertragspartner\*innen.

Das bewilligte pädagogische Programm ist als Präsenzunterricht konzipiert, nicht als Fernunterricht. Für die Erfüllung des Bildungsauftrags und die Beförderung in ein folgendes Schuljahr ist neben ausreichenden Leistungen auch eine Präsenz im Unterricht notwendig. Eine ungenügende Präsenz liegt vor, wenn weniger als 80% der Unterrichtszeit besucht wurde. Bei der Berechnung spielt es keine Rolle, ob Absenzen entschuldigt (z.B. wegen Krankheit) oder unentschuldigt sind. Die Schülerinnen, Vertragspartner\*innen und Erziehungsberechtigten verpflichten sich, um die genügende Präsenz bemüht zu sein. Bei unzureichender Präsenz wird die Schule von zusätzlichem Aufwand zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags entbunden und eine Promotion kann verweigert werden.

Die Schule regelt den Umgang mit verpassten Prüfungen und diese müssen in gleichwertiger Form nachgeholt werden.

### 3.3 Teilnahme an Rahmenaktivitäten (Ausflügen, Exkursionen, Konzerten und Lager)

Der\*die Vertragspartner\*in gibt sein Einverständnis, dass Schüler\*innen an Aktivitäten wie Ausflügen, Exkursionen, Konzerten und Lagern teilnehmen. Die Teilnahme gilt als Teil des obligatorischen Schulprogramms und der Unterrichtszeit. Die Aktivitäten werden den Vertragspartner\*innen in Terminplänen frühzeitig kommuniziert. Die Teilnehmer\*innen sind für eine ausreichende Versicherung verantwortlich.

### 3.4 Meldepflicht

Der/die Vertragspartner\*in informiert die Schule über Wohnort, wesentliche Umstände, Zustände, Krankheiten und Medikamente der Schüler\*innen, welche Einfluss auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag oder die Sicherheit der Schüler\*innen haben.

### 3.5 Finanzielles

Der /die Vertragspartner\*in zahlt regelmässig und fristgerecht die Schulgeldrechnungen. Das Zahlungsmodell (Jahres-, Semester- oder Quartalsrechnung) wird im Schulvertrag festgelegt.

### 3.6 Versicherungen

Durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Schule sind Personen- und Sachschäden, die von Angestellten, nicht aber von Schüler\*innen, verursacht werden, versichert. Die vertragschliessende Partei ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Schüler\*innen ausreichend gegen Personen- und Sachschäden (namentlich für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten, Fahrrädern oder Motorfahrzeugen), Unfall und Krankheit versichert sind. Schuldhaftige Beschädigungen oder Verunreinigungen des Schulgebäudes, der Schulanlagen, Einrichtungen, technischen Hilfsmittel und Lehrmittel der Schule haften die Schüler\*innen, resp. die Vertragspartner\*innen. Die

Schule übernimmt keine Haftung bei Schädigungen von Schüler\*innen durch andere Schüler\*innen.

### 3.7 Bildrechte

Der/die Vertragspartner\*in ist einverstanden, dass die Schule eine Videoüberwachung zur Sicherung der Anlage und zur Aufklärung von Zwischenfällen betreibt. Die Videodaten werden spätestens nach einem Semester gelöscht, nicht aufbewahrt und nur zur Aufklärung von Straftaten an öffentliche Behörden weitergegeben.

Im Rahmen von Schulaktivitäten darf das FG Basel Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Schüler\*innen für den internen Gebrauch anfertigen und aufbewahren (z.B. Klassenfoto). Werden Bilder von Schüler\*innen für Medienpublikationen verwendet (z.B. Broschüren, Webseite usw.), ist vorgängig das Einverständnis der Vertragspartner\*innen einzuholen. Erteilte Bildrechte für vergangene Publikationen können nicht wieder entzogen werden.

## 4. Vertragliches

### 4.1 Beginn des Vertrages

Der Vertrag und die damit verbundenen Pflichten beginnen mit dem Unterzeichnen des Schulvertrags.

### 4.2 Beendigung durch Vertragserfüllung

Der Schulvertrag endet automatisch bei Abschluss Sekundarstufe I (Niveau E und A) und beim Abschluss der Sekundarstufe II.

### 4.3 Beendigung durch Vertragskündigung

Beide Parteien können den Schulvertrag auf das Ende jeden Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Trifft die Kündigung verspätet ein, so wird sie erst auf das Ende des nachfolgenden Monats wirksam.

### 4.4 Vertragsauflösung bei Nichtbeförderung

Werden Schüler\*innen nicht befördert, so sind beide Parteien berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Promotionsentscheides den Vertrag aufzulösen.

### 4.5 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Bei schwerwiegender Verletzung der vertraglichen Pflichten durch eine Partei ist die andere Partei zur ausserordentlichen Vertragsauflösung berechtigt.

Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere:

- a. Wenn Schüler\*innen, ungeachtet pädagogischer und disziplinarischer Massnahmen, den Unterricht oder das Sozialgefüge der Klasse massiv stören oder sich nicht an die

geltenden Regeln halten oder halten wollen (diese werden in der Schulordnung festgelegt);

- b. wenn Schüler\*innen die geforderte Leistung, Mitarbeit oder Partizipation an Rahmenaktivitäten verweigern;
- c. wenn Schüler\*innen eine strafbare Handlung begehen, namentlich wenn diese gegen die Schule, gegen Mitschüler\*innen, Lehrkräfte oder Mitarbeitende gerichtet ist;
- d. wenn der\*die Vertragspartner\*in trotz 2. Mahnung das Schulgeld nicht bezahlt;
- e. wenn der Verbleib betreffender Schüler\*innen in einer Klasse und der Schule für dieselben gesundheitlich inakzeptable und ärztlich attestierte Risiken birgt.

4.6 Das Verfahren und der Rechtsschutz bei Ausschluss von Schüler\*innen (gemäss Punkte 4.5 a und b der allgemeinen Geschäftsbedingungen) aus der Schule richten sich nach den folgenden Richtlinien:

- a. Eine schriftliche Verwarnung des Rektors/der Rektorin informiert den/die Vertragspartner\*in und die Erziehungsberechtigten über die Verfehlungen und allenfalls vergeblichen Massnahmen. Die Möglichkeit eines Schulausschlusses bei unveränderter Situation wird erläutert.
- b. Verändert sich die Situation nicht, wird durch den\*die Rektor\*in ein Ultimatum für das Eintreten einer Veränderung gegenüber den Schüler\*innen und dem/der Vertragspartner\*in festgelegt und/oder es wird ein temporärer Schulausschluss ausgesprochen. Bei groben, neuen Vorkommnissen kann ein direkter, permanenter Schulausschluss ohne Ultimatum erfolgen.
- c. Verändert sich die Situation bis zum Ultimatum nicht, spricht der\*die Rektor\*in den Schulausschluss aus. Formell kündigt die Geschäftsleitung den Schulvertrag.
- d. Ein Schulausschluss ist eine ausserordentliche Vertragsauflösung. Dem\*der Vertragspartner \*in wird rechtliches Gehör gewährt. Ausserordentliche Vertragsauflösungen werden vorgängig dem Vorstandspräsidenten, resp. der Vorstandspräsidentin mitgeteilt. Ein schriftlich begründeter Rekurs kann innert 10 Tagen eingereicht werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet nach Eingang des Rekurses innerhalb von 10 Tagen definitiv.

#### 4.7 Zahlungsregelungen

Die Zahlungspflicht und die Berechnung des Schulgeldes beginnt mit dem Eintrittsdatum und endet mit der Vertragsauflösung unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungstermine.

Bei Neueintritten ist das FG Basel berechtigt, eine Akonto Zahlung bis zur Höhe einer Quartalsgebühr vor dem ersten Schultag zu verlangen.

Bei Vertragsauflösung bei Nichtbeförderung oder bei einer ausserordentlichen Vertragsauflösung erfolgt die Schulgeldabrechnung pro rata temporis. Sicherheitsdepots können zurückbehalten werden, wenn offene Rechnungen oder durch Schüler\*innen verursachte und nicht gedeckte Schadensfälle bestehen.

Bei Abwesenheit des Schülers/der Schülerin während der Schulzeit (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, vertragswidrigem Fernbleiben vom Unterricht) erfolgt keine Reduktion des Schulgeldes. Dauert die Abwesenheit länger als einen Monat, kann die Geschäftsleitung auf Antrag des Vertragspartners /der Vertragspartnerin eine Reduktion gewähren, wenn ein Härtefall vorliegt.

#### 4.8 Tagesschule und erweiterte Angebote

Die Anmeldung zu einzelnen Modulen der Tagesschule gilt als Zusatz zum bestehenden Schulvertrag. Abmeldungen von Tagesschulangeboten können jeweils mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Semesters vorgenommen werden. Bei Abmeldungen innerhalb eines Semesters werden 50% der offenen Kosten in Rechnung gestellt.

Der Umfang und die Zeiten von erweiterten Angeboten wie Lernfit und Coaching werden jeweils auf ein Semester zwischen Lehrperson und Vertragspartner\*innen schriftlich festgehalten und vereinbart. Erfolgt eine Abmeldung innert kürzerer Frist als 24 Stunden vor einem Termin durch die Schüler\*innen oder den/die Vertragspartnerin, wird die Lektion zu 50% in Rechnung gestellt.

Anmeldungen für Angebote der FG Akademie sind verbindlich. Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung bis 7 Tage vor dem Kurs werden 50% der Kurskosten in Rechnung gestellt.

### 5. Ordnungen und Richtlinien der Schule

Integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind die jeweils von der Schule in Kraft gesetzten Bestimmungen. Namentlich, aber nicht abschliessend:

- Schulordnung
- Preisliste
- Promotionsreglemente

Die Schule ist berechtigt, ihre Bestimmungen und Richtlinien inklusive der allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder neue zu erlassen. Diese Regelungen sind verbindlich, sofern sie dem/der Vertragspartner\*in und den Schüler\*innen rechtzeitig und in angemessener Form bekannt gegeben wurden.

### 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Basel.

Beschlossen vom Vorstand des FG Basel

Basel, 5. Februar 2024